







Voraussetzungen

- Gem § 197 Abs 1 ÄrzteG idgF sind Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte verpflichtet, als nichtamtliche Sachverständige Untersuchungen zwecks Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Unterbringungsgesetz (im Folgenden kurz: UbG) vorzunehmen, wenn hierfür ein anderer im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt nicht zur Verfügung steht.
- Die Verpflichtung der Gemeindeärzte besteht daher subsidiär zu Amts- und Polizeiarzten.

UbG GELTUNGSBEREICH §2

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie (im Folgenden psychiatrische Abteilung), in denen Personen in einem geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden (im folgenden Unterbringung).

VORAUSSETZUNGEN §3

§ 3. In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

DOKUMENTATION ist alles

- Erfassen sowohl nonverbaler als auch verbaler Kommunikation des Patienten.
- Einbeziehen auch der fremdanamnestischen Angaben
- Gibt es Vorbefunde
- Besonderes Augenmerk auf Suizidalität

DOKUMENTATION ist alles

- Wenn sie diagnostische Unklarheiten haben:
 - Orientierung am Leitsymptom →
Syndromale Erfassung und Benennung z.B.:
- Depressives Syndrom
- Depressiv-suizidales Syndrom
- Akute Psychose
- Maniformes Zustandsbild

Die § 8 Bescheinigung

- Machen Sie sich eine Kopie bzw.
- Behalten sie sich den Durchschlag des Formulars
- Nach Unterschrift und Stampiglie: → Formular in einen Umschlag geben und verschließen. Es handelt sich um ein ärztliches Dokument. (Datenschutz)

Ärztliche Bescheinigung nach § 8 UbG		
1. Untersuchte Person		
Name	Soz.-Vers-Nr. / Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Anschrift	Staatsangehörigkeit	
Name und Telefonnummer einer Kontaktperson/eines Angehörigen	Die Untersuchung wurde veranlasst von	
2. Außenanamnese und Sachverhaltsdarstellung		
3. Untersuchung		
Datum	Uhrzeit	Ort
a. Gefährdung des Lebens/der Gesundheit • der betroffenen Person selbst durch: <input type="checkbox"/> Suizidversuch oder Selbstverletzung <input type="checkbox"/> Suizid-Gedanken <input type="checkbox"/> sonstiges aktuelles selbstschädigendes Verhalten • anderer Personen durch: <input type="checkbox"/> unbestimmte Drohungen <input type="checkbox"/> Tätlichkeiten <input type="checkbox"/> sonstige aktuell andere Personen gefährdendes Verhalten • Alternativen zur Unterbringung: <input type="checkbox"/> ambulante Therapie oder Versorgung durch Facharzt/Psychosozialen Dienst derzeit nicht ausreichend <input type="checkbox"/> derzeit stationär aufgenommen, keine ausreichende psychiatrische Versorgung möglich <input type="checkbox"/> keine Alternativen vorhanden → Vorläufige Diagnose:		
b. Hinweise auf eine psychische Erkrankung(en) • Störung <input type="checkbox"/> des Bewusstseins <input type="checkbox"/> des Gedächtnisses <input type="checkbox"/> der Orientierung <input type="checkbox"/> des Gedankenablaufs <input type="checkbox"/> der Aufmerksamkeit <input type="checkbox"/> der Verstandesfähigkeit <input type="checkbox"/> sonstige Störung • Sinnungsstörung <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> agitiert <input type="checkbox"/> getrieben <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> disstimm <input type="checkbox"/> depressiv • Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> abgeschwächt <input type="checkbox"/> nur im negativen Bereich aufförderbar • Auffälligkeiten des körperlichen Zustandes <input type="checkbox"/> verwahrlost <input type="checkbox"/> Suchtstoffbeeinträchtigung <input type="checkbox"/> alkoholisiert <input type="checkbox"/> Verletzungen • Sonstige Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Wahnideen <input type="checkbox"/> Sinnestäuschungen <input type="checkbox"/> Verfolgungswahn <input type="checkbox"/> religiös <input type="checkbox"/> politisch <input type="checkbox"/> optisch <input type="checkbox"/> akustisch <input type="checkbox"/> taktil		
Es wird bescheinigt, dass eine ärztliche Untersuchung gem. § 8 UbG durchgeführt wurde. Die Voraussetzungen zur Unterbringung <input type="checkbox"/> liegen vor (siehe Punkt 3. a. – c.) <input type="checkbox"/> liegen nicht vor		
Datum, Uhrzeit	Name des Arztes in Blockschrift / Stempel	Unterschrift des Arztes

Download im geschützten Bereich der Ärztekammer für Steiermark:

1. Einloggen
2. Downloadcenter
3. NGL Ärzte
4. Formulare für NGL Ärzte
5. Diverse Formulare
6. UbG – Unterbringungsgesetz
7. **UbG: Ärztliche Bescheinigung**

<https://www.aekstmk.or.at>

Quelle: OÖ ÄK 13

Ärztliche Bescheinigung nach § 8 UbG		
1. Untersuchte Person		
Name	Soz.-Vers-Nr. / Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Anschrift	Staatsangehörigkeit	
Name und Telefonnummer einer Kontaktperson/eines Angehörigen	Die Untersuchung wurde veranlasst von	
2. Außenanamnese und Sachverhaltsdarstellung		
3. Untersuchung		
Datum	Uhrzeit	Ort
a. Gefährdung des Lebens/der Gesundheit • der betroffenen Person selbst durch: <input type="checkbox"/> Suizidversuch oder Selbstverletzung <input type="checkbox"/> Suizid-Gedanken <input type="checkbox"/> sonstiges aktuelles selbstschädigendes Verhalten • anderer Personen durch: <input type="checkbox"/> unbestimmte Drohungen <input type="checkbox"/> Tätlichkeiten <input type="checkbox"/> sonstige aktuell andere Personen gefährdendes Verhalten • Alternativen zur Unterbringung: <input type="checkbox"/> ambulante Therapie oder Versorgung durch Facharzt/Psychosozialen Dienst derzeit nicht ausreichend <input type="checkbox"/> derzeit stationär aufgenommen, keine ausreichende psychiatrische Versorgung möglich <input type="checkbox"/> keine Alternativen vorhanden → Vorläufige Diagnose:		
b. Hinweise auf eine psychische Erkrankung(en) • Störung <input type="checkbox"/> des Bewusstseins <input type="checkbox"/> des Gedächtnisses <input type="checkbox"/> der Orientierung <input type="checkbox"/> des Gedankenablaufs <input type="checkbox"/> der Aufmerksamkeit <input type="checkbox"/> der Verstandesfähigkeit <input type="checkbox"/> sonstige Störung • Sinnungsstörung <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> agitiert <input type="checkbox"/> getrieben <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> disstimm <input type="checkbox"/> depressiv • Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> abgeschwächt <input type="checkbox"/> nur im negativen Bereich aufförderbar • Auffälligkeiten des körperlichen Zustandes <input type="checkbox"/> verwahrlost <input type="checkbox"/> Suchtstoffbeeinträchtigung <input type="checkbox"/> alkoholisiert <input type="checkbox"/> Verletzungen • Sonstige Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Wahnideen <input type="checkbox"/> Sinnestäuschungen <input type="checkbox"/> Verfolgungswahn <input type="checkbox"/> religiös <input type="checkbox"/> politisch <input type="checkbox"/> optisch <input type="checkbox"/> akustisch <input type="checkbox"/> taktil		
Es wird bescheinigt, dass eine ärztliche Untersuchung gem. § 8 UbG durchgeführt wurde. Die Voraussetzungen zur Unterbringung <input type="checkbox"/> liegen vor (siehe Punkt 3. a. – c.) <input type="checkbox"/> liegen nicht vor		
Datum, Uhrzeit	Name des Arztes in Blockschrift / Stempel	Unterschrift des Arztes

Liegen die Voraussetzungen nach § 3 UbG nicht vor, dann ist Dies zu vermerken! Auch für die interne Dokumentation!!!

Honorarnote Nr.: für die Untersuchung nach § 8 UbG Zur Vorlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Vorlage innerhalb von sechs Monaten nach erbrachter Leistung)		
An das Sanitätsreferat		
Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)		
Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)		
Herr/Frau		
Name des Arztes/der Ärztin; UID Nummer (falls vorhanden)		
Ordinationsadresse (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)		
hat am/in/vom		
Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Uhrzeit
auf Anforderung der Polizei eine Person untersucht, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für deren Unterbringung nach § 8 UbG vorliegen. Die Beauftragung erfolgte durch:		
Polizeidienststelle	GPZ (falls bekannt)	
Datum, Dienstnummer, Unterschrift des Beamten/der Beamtin		
Für die durchgeführte Untersuchung nach § 8 UbG erlaube ich mir, folgende Honorarnote zu stellen:		
• pauschale Abgeltung für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 8 UbG	€ 87,00	
• Fahrtspesen für KM zu je € 0,42 (für den Rechnungsbetrag gilt eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 UStG)	€	
gem. § 197 Abs. 2 ÄrzteG zur Verrechnung über die Buchhaltungszentrale des Bundes	€	
Zuschlag des Landes Steiermark zur Verrechnung über AS Personal, Amt der Stmk. Landesregierung	€ 52,50	
Ich eruche um Überweisung auf mein Konto:		
IBAN	BIC	
Ich beantrage die bescheidmäßige Erledigung meiner Honorarnote mit der laufenden Nr.		
Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin		

Download im geschützten Bereich der Ärztekammer für Steiermark:

1. Einloggen
2. Downloadcenter
3. NGL Ärzte
4. Formulare für NGL Ärzte
5. Diverse Formulare
6. UbG – Unterbringungsgesetz
7. UbG: Honorarnote

<https://www.aekstmk.or.at>

FREIWILLIGKEIT

Die Freiwilligkeit des Patienten zur Mitfahrt an die nächstgelegene Psychiatrie sollte man tunlichst vermerken. Es erspart unter Umständen später viel Arbeit.

UNTERBRINGUNG AUF VERLANGEN

§ 4. (1) Eine Person, bei der die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, darf auf eigenes Verlangen untergebracht werden, wenn sie den Grund und die Bedeutung der Unterbringung einzusehen **und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.**

(2) Das Verlangen muß vor der Aufnahme eigenhändig schriftlich gestellt werden. Dies hat in Gegenwart des mit der Führung der Abteilung betrauten Arztes oder seines Vertreters (im Folgenden Abteilungsleiter) zu geschehen.

(3) Das Verlangen kann jederzeit, auch schlüssig, widerrufen werden. Auf dieses Recht hat der Abteilungsleiter den Aufnahme-werber vor der Aufnahme hinzuweisen. Ein Verzicht auf das Recht des Widerrufs ist unwirksam.

UNTERBRINGUNG AUF VERLANGEN

§ 5. (1) Eine Person, der ein Sachwalter bestellt ist, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung umfaßt, darf auf eigenes Verlangen nur untergebracht werden, wenn auch der Sachwalter zustimmt.

(2) Ein Minderjähriger darf nur untergebracht werden, wenn die Erziehungsberechtigten und, wenn er mündig ist, auch er selbst die Unterbringung verlangen. Weiters ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gemäß Abs. 1 und 2 ist eigenhändig schriftlich zu erklären.

(4) Für den Widerruf genügt die Erklärung auch nur einer Person, die nach den Abs. 1 und 2 die Unterbringung verlangen kann oder ihr zuzustimmen hat.

UNTERBRINGUNG AUF VERLANGEN

§ 6. (1) Der Abteilungsleiter hat den Aufnahmewerber zu untersuchen. Dieser darf nur aufgenommen werden, wenn nach dem ärztlichen Zeugnis des Abteilungsleiters die Voraussetzungen der Unterbringung sowie die Einsichts- und Urteilsfähigkeit (§ 4 Abs. 1) vorliegen.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren; das ärztliche Zeugnis ist dieser als Bestandteil anzuschließen.

(3) Der Abteilungsleiter hat den aufgenommenen Kranken auf die Einrichtung des Patientenanwalts sowie auf die Möglichkeiten einer Vertretung (§ 14 Abs. 3) und Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 2) durch diesen hinzuweisen.

UNTERBRINGUNG AUF VERLANGEN

§ 7. Die Unterbringung auf Verlangen darf nur sechs Wochen, auf erneutes Verlangen aber insgesamt längstens zehn Wochen dauern; für das erneute Verlangen gelten die §§ 3 bis 6 sinngemäß. Eine Verlängerung der Unterbringung über diese Fristen hinaus ist nicht zulässig.

UNTERBRINGUNG OHNE VERLANGEN

§ 8. Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. In der Bescheinigung sind im einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen der Arzt die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachtet.

UNTERBRINGUNG OHNE VERLANGEN

§ 9. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zur Untersuchung zum Arzt (§ 8) zu bringen oder diesen beizuziehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden.

UNTERBRINGUNG OHNE VERLANGEN

§ 9. (2) Bei Gefahr im Verzug können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen.

Wohin mit dem Patienten?

§ 8 und 9: in aller Regel:

In die nächstgelegene Psychiatrie

Ergibt sich aus medizinischer Notwendigkeit heraus die Unterbringung in einer weiter entfernten psychiatrischen Abteilung, so ist dies als Anweisung an die Sicherheits- bzw. Rettungsorgane schriftlich in der Einweisung zu dokumentieren.

UNTERBRINGUNG OHNE VERLANGEN

§ 9. (3) Der Arzt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unter möglicher Schonung der betroffenen Person vorzugehen und die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren zu treffen. Sie haben, soweit das möglich ist, mit psychiatrischen Einrichtungen außerhalb einer psychiatrischen Abteilung zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls den örtlichen Rettungsdienst beizuziehen.

UNTERBRINGUNG OHNE VERLANGEN

§ 10. (1) Der Abteilungsleiter hat die betroffene Person unverzüglich zu untersuchen. Sie darf nur aufgenommen werden, wenn nach seinem ärztlichen Zeugnis die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen.

Einsicht in die Krankengeschichte

§ 39. Der Vertreter des Kranken hat ein Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte; dem Kranken steht dieses Recht insoweit zu, als die Einsicht seinem Wohl nicht abträglich ist. Die Verweigerung der Einsicht ist vom behandelnden Arzt in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu dokumentieren

Mitteilungspflichten

§ 39 b. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Abteilungsleiter die Bescheinigung nach § 8 sowie den Bericht über die Amtshandlung nach § 9 dieses Bundesgesetzes oder nach § 46 SPG zur Aufnahme in die Krankengeschichte zu übermitteln. Der Bericht hat die Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist (§ 39a Abs. 1 erster Satz), anzuführen. Der Abteilungsleiter hat Ablichtungen dieser Urkunden der Meldung nach § 17 anzuschließen.

No Go's

- Ausstellen einer „Einweisung nach UbG“ ohne direkt den Patienten gesehen zu haben
- Fehlende
 - Psychische Erkrankung
 - konkrete Gefährdung (Selbst- u/o Fremd-)
 - Prüfung der Alternativen (relat. No Go!)
- Oligophrenie alleine ist kein Grund für eine Einweisung

Welche Diagnosen

- Suizidalität ist keine Diagnose Nur in Vbd. mit einer (Major) Depression
- Persönlichkeitsstörung ist kein Einweisungsgrund
- Oligophrenie alleine ist kein Grund für eine Einweisung: z.B. O. mit psychoswertigen Impulsdurchbrüchen
- Bei Unsicherheit in der Diagnosestellung: Syndromale Beschreibung zulässig:
 - z.B. depressiv-suizidales Syndrom, maniformes ZB...

Kosten

- § 40. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

